



LS 2006 Drucksache 15

Vorlage de an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
(Gemeindezugehörigkeitsgesetz- GZG)**

A

I.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

(Gemeindezugehörigkeitgesetz - GZG)

Vom . Januar 2012

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zugelassen werden.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkannt werden.“

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Zulassung nach § 1 Absatz 1 oder Zuerkennung nach § 1 Absatz 2 setzt voraus:

a) einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an die Superintendentin oder den Superintendenten über das Presbyterium der

Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will,

- b) die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll. Das Presbyterium hat die Zustimmung dem Antrag beizufügen. Das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist vor der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten zu hören.“

4. In § 2 werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Über den Antrag entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, wenn übereinstimmende Voten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden vorliegen. Dem Kreissynodalvorstand ist jährlich zu berichten.

(2) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; die andere Superintendentin oder der andere Superintendent ist zu hören.

(3) Wenn die Voten der Beteiligten abweichen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll.

(4) Die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten sowie des Kreissynodalvorstandes ist endgültig. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, in Fällen der Absätze 2 und 3 auch der anderen Superintendentin oder dem anderen Superintendenten, schriftlich mitzuteilen. Gibt die Superintendentin oder der Superintendent dem Antrag statt, im Fall des Absatzes 3 der Kreissynodalvorstand, so sind auf die Rechtswirkungen hinzuweisen.

(5) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Absatz 2) wird mit der Entscheidung wirksam.“

6. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8 (neu).

7. § 4 (neu) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Superintendentin oder der Superintendent hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Sie oder er kann den Widerruf auf Familienangehörige nach § 1 Absatz 3 erstrecken.“

8. In § 7 (neu) Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

- II. Der Antrag der Kreissynode Wuppertal an die Landessynode 2011 auf Änderung des Gemeindezugehörigkeitgesetzes (Beschluss 4.33 LS 2011) ist erledigt.
- III. 1. Zur Umsetzung des Beschlusses 37 der Landessynode 2011 betr. finanzieller Berücksichtigung der „Optanten“ bei der aufnehmenden Kirchengemeinde wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.
2. Zukünftig werden die „Optanten“ übersynodal bei den aufnehmenden Kirchengemeinden gezählt.

B

BEGRÜNDUNG

Zu I. und II.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend – und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben sich für eine Vereinfachung des Verfahrens zur Umgemeindung ausgesprochen und den vorgelegten Gesetzentwurf erarbeitet.

Die Kreissynode Wuppertal hat folgenden Antrag an die Landessynode 2011 gestellt:

„Die Landesynode möge beschließen:

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird dahingehend verändert, dass der Kreissynodalvorstand nicht mehr grundsätzlich für die Zulassung bzw. Zuerkennung der besonderen Gemeindezugehörigkeit zuständig ist. Vielmehr sollte dies bei übereinstimmenden Erklärungen der beiden Presbyterien der Superintendentin/dem Superintendenten übertragen werden. Sollte eine der beiden beteiligten Gemeinden Bedenken äußern, so ist der Kreissynodalvorstand zu beteiligen.“

(Beschluss vom 10.07.2010)

Zur Begründung wird angeführt: „Das Verfahren zum Erwerb der besonderen Gemeindezugehörigkeit nach Umzug (Optanten) ist außerordentlich aufwendig. So müssen die Anträge an den Kreissynodalvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet dann in späteren Sitzungen über die Anträge, die beiden beteiligten Presbyterien zunächst zur Stellungnahme vorzulegen sind. Hieraus resultieren zur Bearbeitung der Anträge teilweise Fristen, die soweit nicht aufeinander abgestimmt sind, 3 - 4 Monate ausmachen können. Sind zwei Kreissynodalvorstände beteiligt, kann sich diese Frist sehr leicht auf bis zu 9 Monate ausweiten. Hier ist die erforderliche Einschaltung des Kreissynodalvorstandes im „Regelfall“ eine deutliche zeitliche Verzögerung, so dass das Verfahren bei Kenntnisnahme durch den Superintendenten deutlich verkürzt werden könnte.“

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben sich für die beantragte Verwaltungsvereinfachung ausgesprochen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1 Absatz 1 b) 1. Satz:

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll der Antrag über das Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll, gestellt werden.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 2:

Der Kreissynodalvorstand wird ohne großen Verwaltungsaufwand über die "normalen" Umgemeindungen informiert. Bei einer Häufung von Umgemeindungen in einer Kirchengemeinde liegt in der Regel ein örtliches Problem vor, über das die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand im Rahmen ihrer oder seiner Aufsicht informieren muss, ohne dass dies extra normiert werden müsste.

Synopse

Bisheriger Text	Textvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeits- gesetz - GZG) Vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67) geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Kirchenordnung</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen</p>	<p>Die Kreissynode Wuppertal hat den Antrag an die Landessynode 2011 gestellt, das Gemeindezugehörigkeitsgesetz dahingehend zu verändern, dass der Kreissynodalvorstand nicht mehr grundsätzlich die Entscheidung über die Zugehörigkeit in besonderen Fällen treffen muss, sondern bei übereinstimmenden Erklärungen der beteiligten Presbyterien die Entscheidung die Superintendentin oder der Superintendent treffen soll. Nur wenn Bedenken geäußert werden soll der Kreissynodalvorstand entscheiden. Dies soll der Vereinfachung und der Beschleunigung des Verfahrens zur Umgemeindung in besonderen Fällen dienen.</p>
§ 1	§ 1	
<p>(1) Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann der Kreissynodalvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zulassen. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des</p>	<p>(1) Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zugelassen werden. Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde</p>	

Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können	des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können	
(2) Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann der Kreissynodalvorstand ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkennen. Voraussetzung ist die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.	(2) Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkannt werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.	
(3) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.		
(4) Die Kirchensteuerpflicht besteht nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.		
§ 2².	§ 2	
(1) Eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 oder Zuerkennung nach § 1 Abs. 2 setzt voraus: a. einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an den Kreissynodalvorstand, b. die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will; das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist zu hören.	(1) Eine Zulassung nach § 1 Absatz 1 oder Zuerkennung nach § 1 Absatz 2 setzt voraus: a. einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an die Superintendentin oder den Superintendenten über das Presbyterium, deren Mitgliedschaft das Mitglied behalten oder erwerben will, b. die Zustimmung dieses Presbyteriums der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll. Das Presbyterium hat die Zustimmung dem Antrag beizufügen. Das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist vor der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten zu hören.	Zu § 1 Absatz 1 b) 1. Satz: Zur Beschleunigung des Verfahrens soll der Antrag über das Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll, gestellt werden.
(2) Der Antrag ist im Falle des § 1 Absatz 1 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Bekanntgabe der Urkunde über die Veränderung der Kirchengemeinde zu stellen; der Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Presbyteramt ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Kreissynodalvorstand bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (§ 11 des Presbyteriumswahlggesetzes) seine Entscheidung getroffen haben kann.		

<p>(3) Ein Antrag auf Zulassung der Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.</p>		
<p>(4) Richtet sich ein Antrag auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss er die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.</p>		
	<p>§ 3</p>	
<p>(5) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; der andere Kreissynodalvorstand ist zu hören.</p>	<p>(1) Über den Antrag entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, wenn übereinstimmende Voten aus den beteiligten Kirchengemeinden vorliegen. Dem Kreissynodalvorstand ist jährlich zu berichten.</p>	<p>Zu § 3 Absatz 1 Satz 2: Der Kreissynodalvorstand wird ohne großen Verwaltungsaufwand über die "normalen" Umgemeindungen informiert. Bei einer Häufung von Umgemeindungen in einer Kirchengemeinde liegt in der Regel ein örtliches Problem vor, über das die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand im Rahmen ihrer oder seiner Aufsicht informieren muss, ohne das dies extra normiert werden müsste.</p>
	<p>(2) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; die andere Superintendentin oder der andere Superintendent ist zu hören.</p>	
	<p>(3) Wenn die Voten der Beteiligten abweichen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll.</p>	
<p>(6) Die Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes sind endgültig. Sie sind dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, im Falle des Absatzes 5 auch dem anderen Kreissynodalvorstand, schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kreissynodalvorstand dem Antrag statt, so weist er auf die Rechtswirkungen hin.</p>	<p>(4) Die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendents sowie des Kreissynodalvorstandes ist endgültig. Sie ist dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, in Fällen der Absätze 2 und 3 auch der anderen Superintendentin oder dem anderen Superintendenten schriftlich mitzuteilen. Gibt die Superintendentin oder des Superintendents bzw. der</p>	

	Kreissynodalvorstand dem Antrag statt, im Fall des Absatzes 3 der Kreissynodalvorstand , so sind auf die Rechtswirkungen hinzuweisen.	
(7) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) wird mit der Entscheidung wirksam.	(5) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Absatz 2) wird mit der Entscheidung wirksam.	
§ 3	§ 4	
(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird stattgegeben.		
(2) Der Kreissynodalvorstand hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Er kann den Widerruf auf die Familienangehörigen nach § 1 Abs. 3 erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören.		
(3) Das Mitglied kann auf die Rechte aus der Zulassung oder Zuerkennung verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er diesem Presbyterium zugeht.		
§ 4	§ 5	
Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.		
§ 5	§ 6	
Begründet ein Mitglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, so hat es das Recht zu wählen, welcher dieser Kirchengemeinden es angehören will. Es soll dieses Recht binnen eines Jahres nach dem Zuzug ausüben.		
§ 6	§ 7	
Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 3 bleibt unberührt.		

§ 7	§ 8	
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft ³ .		
(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 2) außer Kraft.		

Zu III.

Die Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch hat an die Landessynode 2007 den Antrag gestellt, § 1 Absatz 4 Gemeindezugehörigkeitgesetz dahingehend zu ändern, dass die Kirchensteuerpflicht gegenüber der Kirchengemeinde besteht, zu der das Gemeindeglied gehört.

Diesen Antrag hat die Landessynode 2011 mit Beschluss Nr. 37 abgelehnt. Sie hat jedoch beschlossen, dass das Anliegen des Ständigen Finanzausschusses, eine verpflichtende Zählung der Optanten bei der aufnehmenden Kirchengemeinde über das Meldewesen vorzunehmen, weiterverfolgt und der Landessynode 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Als Ergebnis der Beratungen in den Beteiligten Ausschüssen und der Kirchenleitung wird der Beschlussantrag unter 2. vorgelegt.

Aufgrund des „Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ führt die Landeskirche ein Verzeichnis aller Kirchenmitglieder mit der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Aus den Vorschriften des „Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen“ (GZG) ergibt sich, dass die Mitgliedschaft nur zu einer, nicht zu mehreren Kirchengemeinden begründet werden kann (z.B. §§ 1 Absatz 2 und 3 Absatz 3). Rechtlich gesehen ist das Kirchengemeindemitglied mit der Zuerkennung der Mitgliedschaft nur noch Mitglied in der aufnehmenden Kirchengemeinde (§ 2 Absatz 7 GZG).

Bei wortgetreuem Verständnis ist damit ohne Änderung von Regelungen im Meldegesetz klar, dass sich die Mitgliedschaft ausschließlich für die aufnehmende Kirchengemeinde auswirkt.

Das Finanzausgleichsgesetz regelt in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 3, dass den Berechnungen des übersynodalen Finanzausgleichs die Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt werden. Damit sind auch entsprechend dem Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes die umgemeindeten Gemeindeglieder bei der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs in der aufnehmenden Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

Zurzeit allerdings werden der Berechnung des übersynodalen Finanzausgleichs die in der Kirchengemeinde wohnenden Evangelischen zugrunde gelegt. Seine Begründung hat diese Berechnung in der Festlegung des § 1 Absatz 4 GZG gefunden, weil dort festgelegt ist, dass die Kirchensteuer der Optanten der abgebenden Kirchengemeinde verbleibt. Daraus wurde bisher geschlossen, dass diese Regelung ihre Fortsetzung dann auch im Finanzausgleich findet.

Hinsichtlich des innersynodalen Finanzausgleiches sieht die Praxis unterschiedlich aus. In manchen Kirchenkreisen wird die Berechnung des innersynodalen Finanzausgleichs nach Gemeindegliederzahlen, in anderen unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder vorgenommen.

Wenn keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich die Praxis der Auswertung des Meldeverzeichnisses geändert wird, hat dies zur Folge, dass es zu Veränderungen im übersynodalen Finanzausgleich kommen kann.

Auswirkungen auf den innersynodalen Finanzausgleich hat der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung bei einer Veränderung lediglich der Praxis nicht, da übersynodaler und innersynodaler Finanzausgleich unabhängig - und in unterschiedlicher Verantwortung - nebeneinander stehen.

Mit dem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung behalten die Kreissynodalvorstände die Möglichkeit, im Kirchenkreis für den innersynodalen Finanzausgleich eine entsprechende oder auch eine vom übersynodalen Finanzausgleich abweichende Regelung zu treffen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragendem (II) - federführend -, den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und an den Finanzausschuss (VI)